Bezeichnung der Bauleistung:

02-26-0067	funktionaler Bauvertrag ENB DB-Brücke
02-1035	B1 Unna Werler Straße - Ersatzneubau DB-Brücke

Firma

1. ----------
2. ----------
3. ----------
4. ----------
5. ----------
6. ----------
7. ----------
8. ----------
9. ----------
10. ----------

Bescheinigung des Landesbetriebs Straßenbau NRW als Träger öffentlicher Belange

Diese Bescheinigung dient dem Nachweis der Dringlichkeit der landeseigenen Baustelle gegenüber den für die Überwachung der Ausnahmen von Sonn- und Feiertagsarbeit zuständigen Bezirksregierungen.

Aufgrund gravierender Eingriffe in den Verkehrsfluss durch:

☐ Sperrung oder Verengung der Fahrbahnen einer Bundesautobahn, wenn hierdurch aufgrund der Verkehrsfrequenz des Streckenbereichs erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind oder solche nach Einrichtung der Baustelle festgestellt wurden (Gründe: erhebliche Behinderung des Berufsverkehrs, erhöhte Unfallgefahr)

☐ längerfristige Sperrung einer Fahrtrichtung einer Bundesautobahn, auch wenn der Verkehr auf die Gegenfahrbahn geleitet wird (Grund: erhöhte Unfallgefahr)

☐ Sperrung einer Anschlussstelle oder von Teilen eines Autobahnkreuzes, wenn es sich um einen verkehrstechnisch wichtigen Knotenpunkt handelt (Gründe: erhebliche Behinderung des Berufsverkehrs, erhöhte Unfallgefahr)

☒ Sperrung von Straßenabschnitten oder Baumaßnahmen bei Bundesstraßen oder Landesstraßen von übergeordneter Bedeutung, wenn hierdurch aufgrund der Verkehrsfrequenz des Streckenbereichs erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen zu erwarten sind (Gründe: weiträumige Umleitungen, erhöhte Umweltbelastungen)

☐ Sperrung von stark frequentierten Zugstrecken, um Abriss-/Bau-/Sanierungsarbeiten der Bauwerke kreuzender Verkehrswege zu ermöglichen (Gründe: Behinderung Bahnverkehr, Unfallgefahr)

☐ Sperrungen, bei denen Gefahr im Verzug abzuwehren ist.

wird den o. a. Firmen zur bezeichneten Baumaßnahme in der Zeit

Von 01.04.2027 Bis 30.09.2027

bescheinigt, dass die Voraussetzungen für Sonn- und Feiertagsarbeit nach §10 Abs.1 Nr. 2 ArbZG gegeben sind: Die oben genannten Arbeiten sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend erforderlich.

Hinweis:

- *Jeder Arbeitgeber ist auch im Fall einer zulässigen Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit verpflichtet, insbesondere die folgenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten: Einhaltung der werktäglichen Höchstarbeitszeiten,*
- *Gewährung von Ausgleichszeiten für verlängerte Arbeitszeiten, soweit zulässig bzw. beantragt,*
- *Einhaltung der Ruhezeiten,*
- *Gewährung der Ersatzruhetage bei durchgeführter Sonntagsarbeit innerhalb von 14 Tagen, bei durchgeführter Feiertagsarbeit innerhalb von 8 Wochen,*
- *Einhaltung der übrigen Vorschriften zum Ausgleich von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 11 ArbZG.*

Ausgestellt:

Ort, Datum	Gelsenkirchen
Aktenzeichen	B1/02-1035/02-25-0048/R/<<SBAzStd>>
Datum, Name	i.A. Faika Demir